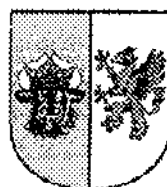


Staatliches Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg



Staatliches Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Landesanglerverband M-V e. V.

Siedlung 18a

19065 Görslow

14. MAI 2009

4306

Erreichte ...
eingeleitet am:
erfertigt durch:

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom :

Ihr Aktenzeichen :

Unsere Nachricht vom :

Bearbeiter :

Telefon :

Telefax :

E-Mail des Bearbeiters :

Internet :

Datum :

PiVo

25.03.2009

StAUN NB 210a

Herr Clüver

0395 380-5211

0395 380-5020

peter.cluever

@staunnb.mv-regierung.de

www.staun-neubrandenburg.de

2009-05-11

Naturschutzgenehmigung gemäß § 65 b LNatG M-V 0 38 A / 09

Genehmigung einer Ausnahme von Verboten der Verordnung über das NSG „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow“ für das Uferangeln im Schutzgebiet

Sehr geehrter Herr Pipping,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 25.03.2009 mit Posteingang am 27.03.2009
ergeht folgender

BESCHIED

I.

1. Hiermit wird Ihnen eine Ausnahmegenehmigung zum Uferangeln im Naturschutzgebiet „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow“ erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für Gewässer in der Gemarkung Trantow, Flur 2, Flurstücke 275, 276, 277, und 312.
2. Diese Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 2.1 **Auflagen:**
 - 2.1.1 Die Genehmigung ist beim Angeln mitzuführen. Die Genehmigung gilt für die Angler des Landesanglerverbandes M-V und ist berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
 - 2.1.2 Es ist zu gewährleisten, dass Störungen im Rahmen der Angeltätigkeit so gering wie möglich gehalten werden.

2.2 **Widerrufsvorbehalt:**

Bei Verstößen gegen die Auflagen ist die Genehmigung jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufbar. (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG M-V)

2.3 **Auflagenvorbehalt:**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.

2.4 **Befristung:**

Diese Ausnahmegenehmigung gilt ab Datum des Bescheides bis zum 31.07.2013. Eine Verlängerung ist antragsbedingt.

3. **Kostenentscheidung:**

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. **Begründung:**

Mit Ihrem Schreiben vom 25.03.2009, Posteingang am 27.03.2009 beantragten Sie eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der NSG-VO zur Durchführung von Uferangeln im NSG „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow“.

Auf der Grundlage folgender Rechtsgrundlagen erteile ich Ihnen die Genehmigung, die im Antrag genannten Tätigkeiten durchzuführen:

Unter Bezug auf § 6 Abs. 2 der Verordnung des Naturschutzgebietes „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow“ vom 18. Mai 1994 (GVOBl. M-V S.812) erteile ich Ihnen entsprechend dem vorliegenden Antrag die Genehmigung, entgegen den Verboten des § 4 Ziffer 11 und § 5 Ziffer 4 a der VO über das NSG das betreffende Naturschutzgebiet zu begehen und in den Gewässern der Gemarkung Trantow, Flur 2, Flurstücke 275, 276, 277 und 312 vom Ufer aus zu angeln.

Die Auflagen unter Punkt 2.1 beruhen auf § 36 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V). Der unter Punkt 2.2 genannte Widerrufsvorbehalt ergeht auf Grund § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG M-V. Der unter Punkt 2.3 formulierte Auflagenvorbehalt basiert auf § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG M-V. Die Punkte 2.2 und 2.3 sind erforderlich, um jeglichen Missbrauch dieser Ausnahmegenehmigung zu unterbinden und zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannten entscheidungserheblichen Tatsachen wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

Die unter Punkt 2.4 genannte Befristung bezieht sich auf einen Zeitraum, der aus naturschutzfachlicher Sicht die minimalsten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes des Schutzgebietes erwarten lässt.

Die unter Punkt 3 genannte Kostenentscheidung resultiert aus § 8 Abs. 1 Landesverwaltungskostengesetz M-V vom 4. Oktober 1991, GVOBl. M-V 1991 S. 366, in dem festgeschrieben ist, dass Vereinigungen von Verwaltungsgebühren befreit sind.

Gemäß § 56 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) sind die Fachbehörden für Naturschutz zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen in den festgesetzten oder einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten. Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sind nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 LNatG M-V Fachbehörden für Naturschutz.

Die örtliche Zuständigkeit des StAUN Neubrandenburg ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über untere Landesbehörden der Umweltverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. März 2004.

III. Hinweise:

Von der Genehmigung bleiben privatrechtliche und Forderungen anderer Träger öffentlicher Belange unberührt.

Die Genehmigung berechtigt nicht zum Betreten fremder Grundstücke.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Staatlichen Amt für Umwelt
und Natur Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag


Helga Moyer

